

# SATZUNG DER GEMEINDE BOVENAU, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AM HÜNENGRAB"

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER "RENSBURGER STRASSE (L 47)" UND WESTLICH DER "AHORNALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.8.00 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Am Hünengrab" für das Gebiet nördlich der "Rensburger Straße (L 47)" und westlich der "Ahornallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Planzeichnung (Teil A):

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BauMVO) 1990/1993.



## Zeichenerklärung:

### Festsetzungen:

Planzeichen	Rechtsgrundlage
WA	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO
MI	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 6 BauNVO
SO Senioren	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO
0,25	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
GR-3.000m <sup>2</sup>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
I	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
①	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
FH8, 5m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
△	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
ZWB	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
—	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
—	§ 16 Abs. 5 BauNVO
—	§ 9 Abs. 7 BauGB

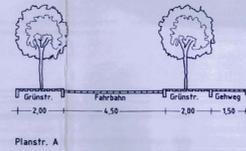
### Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen:

—	Bestehender Knickwall (Biotop)	§ 15a LNatSchG
—	Archäologisches Denkmal	

### Darstellungen ohne Normcharakter:

—	Bestehende Flurstücksgrenzen
—	Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
—	Flurstücksbezeichnungen
—	Künftig fortfallende Flurstücksbezeichnungen
—	In Aussicht genommener Grundstückszuschitt
—	Grundstücksnummern
—	Höhennpunkt über Normalnull (NN)
—	Bestehende Gebäude
—	Künftig fortfallender Knickwall

### Straßenquerschnitt (M 1:100):



## Text (Teil B):

### 1. Festlegung der Firsthöhe:

Als Bezugspunkt für die Begrenzung der Firsthöhe auf max. 8,50m (WA-Flächen) bzw. max. 10,0m (SO-Fläche) gilt der auf dem jeweiligen Einzelgrundstück festgesetzte Höhenpunkt über Normalnull (NN).

### 2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:

Garagen und Stellplätze gem. § 12 Abs. 4 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Entlang der Erschließungsstraße im Wohngebiet sind min. 16 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Art: Feld-Ahorn *Acer campestre*, Pflanzgröße = Hochstamm, 3xv, m.B., Stammumfang 16-18 cm.

Die Stellplatzanlage innerhalb des Sondergebietes ist mit Einzelbäumen zu begrünen. Dafür sind mittelkronige, standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Der unbestehende Wurzelraum der zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben) muss min. 6m<sup>2</sup> groß (Mindestbreite 2m) und gegen Überfahren geschützt sein.

Die Grundstücksflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind mit freiwachsenden oder geschulten Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen einzuräumen. Bei Entwürfen müssen die Zäune vor der Hecke, dem Grundstück zugewandt, liegen im Bereich von Grundstückszufahrten sind bei Einzelhäusern Öffnungen bis max. 3,00m Breite und Zugänge bis max. 1,00m Breite, bei Doppelhäusern bis max. 2x3,00m Breite und 2x1,00m Breite zulässig.

Die zu erhaltenden Knicks sind fachgerecht alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. In Abstand von 50m sind Überhälter aufzubauen. Zur ordnungsgemäßen Knickpflege gehört auch das Ausbessern des Walles mit geeignetem Bodenmaterial sowie die Nachpflanzung von Lücken mit standortgerechten Gehölzen -entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation.

Bei der Bepflanzung der Knicks sind standortgerechte, heimische Laubgehölze -entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation- zu verwenden. Pflanzgröße bei Baumarten = Heister, 2xv, m.B., Höhe 150-200cm, Pflanzgröße bei Straucharten = Sträucher, 2xv, m.B., Höhe 60-100cm. Pro Quadratmeter ist eine Pflanze zu setzen. Arten: Weißdorn *Crataegus monogyna*, Schlehe *Prunus spinosa*, Gemeine Hasel *Corylus avellana*, Europäische Pfaffenhütchen *Eonymus europaeus*, Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*, Hundsrose *Rosa canina*, Flieder *Syringa vulgaris*, Hanbuche *Carpinus betulus*, Eberesche *Sorbus aucuparia*, Stiel-Eiche *Quercus robur*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Rot-Buche *Fagus sylvatica*, Gewöhnliche Traubeneiche *Prunus padus*. Als Überhälter sind Stiel-Eichen zu entwickeln.

Bei der Neuanlage des Redders ist folgendes Profil anzulegen: Fußbreite = 2,50m, Wallhöhe = min. 100cm, Walkkronen = 150cm (leicht durchgemäht), Seitenböschungen = 1:1 Graben = 100cm. Der Weg innerhalb des Doppelrecks ist als wassergebundener Belag auf entsprechendem Unterbau mit einer Breite von 3,00m auszubilden.

Die vorgesehenen Saumstreifen entlang der Knicks sind als naturnahe Rasen-/Wiesenfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und extensiv zu unterhalten (Mahd max. 1-2x pro Jahr, wobei das Mahgut zur Auslagerung abzuräumen ist).

Unzulässig ist auf diesen Flächen das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art.

Die zu verschiebenden Knicks sind vor der Umsetzung fachgerecht auf den Stock zu setzen. An dem neuen Standort ist der Oberboden (Mutterboden) in einer Breite von min. 3,00m abzuschleppen und seitlich zu lagern. Die Umsetzung der Knicks hat mit einem geeigneten Gerät (z.B. Radlader mit breiter Schaufel) zu erfolgen. Nach der Umsetzung ist der seitlich lagernde Oberboden im Bereich des Knickwalles einzubauen. Dabei ist folgendes Profil anzustreben: Fußbreite = 2,50m, Wallhöhe = min. 100cm, Walkkronen = 150cm (leicht durchgemäht), Seitenböschungen = 1:1. Lücken im Gehölzbestand sind mit standortgerechten Arten der Schlehen-Hasel-Knicks nachzupflanzen.

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als extensive Wiese zu pflegen und zu unterhalten. Maßnahmen 1-2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mahgutes zur Auslagerung.

Der als öffentliche Grünfläche -Zweckbestimmung "Parkanlage"- nördlich des Sondergebietes dargestellte Bereich ist als naturnaher Park mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen und extensiven Rasen-/Wiesenflächen zu gestalten. Zulässig ist auch die Pflanzung von Hochstämmen alter regionaltypischer Obstsorten und Wildobst.

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden und zu unterhalten. Dazu gehören flach geneigte Böschungen, geschwungene Uferlinien, Initialpflanzungen mit Arten der Röhrichtzone, Ansaat der Böschungen und der umgebenden Fläche mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung sowie die extensive Pflege Mahd 1-2x pro Jahr mit Abräumen des Mahgutes zur Auslagerung. Bei Entleitung von belasteten Oberflächenwasser sind Einrichtungen zum Sandfang und zur Ölrückhaltung vorzusehen.

Garagen und überdachte Stellplätze mit Flachdach sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Wandflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit Selbstklimmern oder Rank-/Kletterpflanzen an Rank-/Kletterhilfen zu begrünen.

### 4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte heimische Laubbäume mit einer Baumscheibe von min. 4,00m<sup>2</sup> zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind Knickwälle anzulegen, mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

### Örtliche Bauvorschriften:

Außenwände  
Es ist nur rotes Sichtmauerwerk zulässig.  
Soweit der überwiegende Anteil der Gesamtaufwandfläche des Hauptgebäudes nicht überschritten wird, ist auch das Material Holz zulässig.

Garagen, angebaut oder freistehend, erhalten im Falle von Sichtmauerwerk die Farbgebung des jeweiligen Hauptgebäudes.  
Für offene Garagen (Carports) ist auch das Material Holz zulässig.

Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.

Dächer  
Gebäude sind nur mit geneigten Dächern zulässig.  
Die zulässige Dachneigung für die Gebäude beträgt 25°-50°.

Als Dachform sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

Treppe ist nur bis zu einer Höhe von 0,80m über der Dachgeschossfußbodenhöhe, gemessen vom Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut zulässig.

Nebenanlagen und freistehende Garagen sowie Carports sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.

Dacheindeckung  
Bei geneigten Dächern ist nur eine Eindeckung mit roten, dunkelbraunen oder dunkelgrünen Dachpfannen und Schiefer zulässig.

Anlagen der Solartechnik sind ebenfalls zulässig.

Antennenanlagen  
Antennenanlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 8,00m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.

Die Anbringung von Satellitenantennen an der straßenseitigen Gebäudefront ist unzulässig.

## Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.00.  
Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.02.00 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9.6.00 bis 16.7.00 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:  
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 25.5.00 bis 11.6.00 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Bovenau, den 12.03.01  
Der Bürgermeister

6. Der katastralmäßige Bestand am 14.05.00 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind richtig besichtigt.

Büchelsdorf, den 14.05.2001

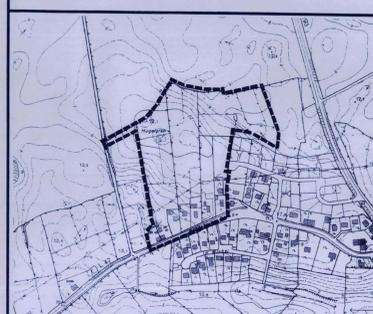
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9.08.00 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.08.00 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Bovenau, den 12.03.01  
Der Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Bovenau, den 12.03.01  
Der Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.03.01 (vom 14.03.01 bis 24.03.01) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.03.01 in Kraft getreten.  
Bovenau, den 14.05.01  
Der Bürgermeister

**GEMEINDE BOVENAU**  
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 5**  
"AM HÜNENGRAB" 1. AUSFERTIGUNG



PLANVERFASSER:  
**PLANINGSWERK STADT NORD**  
DPL.-ING. WOLFGANG HOMBERGER  
FEBERBACHSTR. 10 D-24097 KIEL  
TEL.: 0431 - 54 69 856 FAX: 0431 - 54 69 857

09.05.2001  
DPL.-ING. STADTKAMMER  
WOLFGANG HOMBERGER  
FEBERBACHSTR. 10 D-24097 KIEL  
TEL.: 0431 - 54 69 856